

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 22 (1939)
Heft: 5

Artikel: [s.n.]
Autor: Diderot
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-408987>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schicklichkeit einer Bestattung gehört. Eine Beerdigung oder Kremation kann als schicklich bezeichnet werden ohne die salbungsvollen Worte eines Pfarrers; manchmal wirkt sein Bibel-Jargon nur störend. Aber, so argumentiert nun Gesinnungsfreund Schiess, da im Volke vielfach die falsche Auffassung herrscht, zur Bestattung gehöre unbedingt ein Pfarrer und da sich die Behörden vielfach dazu hergeben, nach dem eventuell gewünschten Pfarrer zu fragen oder diesen oder jenen Herrn Pfarrer zu empfehlen, so sollte der in konfessionellen Dingen sich neutral bezeichnende Staat, auch Zivilpersonen (also Bestattungs- oder Zivilstandsbeamte) in Vorschlag bringen, kurz darauf aufmerksam machen, dass der Staat ebenfalls geeignete Beamte zur Verfügung habe, um eine sogenannte Abdankung zu vollziehen, eventuell sogar Freidenker in Vorschlag bringen. Gesinnungsfreund Schiess begründet dieses Verlangen mit dem Hinweis auf die Tätigkeit des staatlichen Zivilstandsbeamten, der bei Trauungen auch Ansprachen an die Brautleute halte. Tatsächlich gibt es sogar grössere Ortschaften, wo der Zivilstandsbeamte, Stadt- oder Gemeindeschreiber solche Abdankungen selbst besorgt.

Bevor der Schreiber dieser Zeilen seine Stellungnahme präzisiert, legt er Wert darauf, zu betonen, dass sowohl Gesinnungsfreund Schiess als auch der Verfasser dieser kurzen Abhandlung für sich persönlich eine Bestattung ohne irgendwelche Abdankung keineswegs für die Hinterlassenen als unschicklich betrachten. Aber da es nun einmal Sitte ist, eine solche Abdankung zu halten, so muss ihr Rechnung getragen werden, wo sie begeht wird. Es kommt nur darauf an, durch wen.

Wie eingangs erwähnt, kommt es häufig vor, dass die Bestattungsbeamten nach der Assistenz beim Begräbnis fragen und mehr oder weniger deutlich diesen oder jenen Pfarrer betonen. Wenn schon, dann schon, sagt Gesinnungsfreund Schiess, tun das die Bestattungsbeamten, so sollen sie auch unsere Freidenker, bzw. die für solche Anlässe geeigneten Mitglieder der freigeistigen Vereinigung, in Vorschlag bringen, beziehungsweise auf sie aufmerksam machen.

Von hier ab trennen sich unsere Wege, natürlich in guten Treuen.

Wir sagen: Wenn es Bestattungsbeamte gibt, die den einen Hinschied anzeigen Hinterlassenen diesen oder jenen Pfarrer in Vorschlag bringen, sei es sowohl auf Anfrage hin oder spontan ohne gefragt zu werden, so tun sie etwas, was sie nicht dürfen und was der Staat auch ausdrücklich verbietet. Wir verweisen auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 24. Mai 1874. Es heisst dort: *Die Beerdigung mit kirchlichen Gebräuchen ist als eine Zutat zu betrachten, mit welcher sich die bürgerlichen Behörden in keiner Weise zu befassen haben.* Sie ist Sache der Hinterlassenen. Schon recht, sagt Gesinnungsfreund Schiess, aber da diesem Standpunkt von den lokalen Bestattungsbehörden doch nicht Rechnung getragen wird, so verlangen wir, dass auch unsere Abdankungsredner vorgeschlagen werden. Herr Schiess ist in diesem Falle Opportunist, wir dagegen verlangen die Beachtung der Laizität des Staates auch in diesem Falle, wohlwissend, dass der Staat sich, vorläufig wenigstens, nicht dazu hergeben wird, einen Freidenker neben den Pfarrern beider Konfessionen vorzuschlagen. Also strikte Beachtung des im vorgenannten Kreisschreibens des Bundesrates niedergelegten Standpunktes, dass Beerdigung mit kirchlichen Gebräuchen die bürgerlichen Behörden nichts angehe.

Wir halten es für nicht ganz sauber, jedenfalls für falsch, ja sogar für gefährlich, unter dem Vorwand, dass die Bestat-

tungsämter sich mit Fragen kirchlicher Assistenz abgeben, diese Amtsstellen zu veranlassen, uns auch gleichzeitig zu empfehlen. Nein, wir wollen nicht dabei sein, aber dort wollen wir dabei sein, wo es gilt, dem Grundsatz der Laizität des Begräbniswesens, soweit der Staat sich damit zu befassen hat, Nachachtung zu verschaffen. Wenn die Kirche sich in den Gehirnen der Begräbnisbeamten eingenistet hat, so muss sie dort vertrieben werden, wir müssen uns nicht damit beschieden, uns neben diese setzen zu dürfen. Wir und die «andern» sorgen schon für Abdankungsredner, aber das Bestattungsamt wollen wir überall zu dem machen, was es sein muss: eine behördliche Stelle, die sich in Fragen der Assistenz bei Bestattungen ganz frei hält. Unsere Aufgabe ist es, die Kirche aus ihren Positionen, in die sie sich immer wieder einzudringen sucht, Verfassung hin, Verfassung her, hinauszuwerfen, denn auch sie huldigt dem Grundsatz: heilig ist, was mir nützt, was aber meiner erhabenen Lehre dient, ist zum vornehmesten gerechtfertigt! Mit Gesinnungsfreund Schiess wissen wir, dass im Volke vielfach die irrite Auffassung besteht, zu einer Bestattung gehöre ein Pfarrer, und es ist einleuchtend, dass im Schmerze bei der Todesanzeige gleich nach einem Tröster gefragt wird. Da geht es nicht an, dass die Begräbnisbeamten eine Liste von Tröstern vorlegen, etwa so wie ein städtisches Elektrizitätswerk die Adressen von privaten Installationsfirmen vorlegt. Soweit sind wir leider noch nicht, dass der konfessionell neutrale Staat davon abrät, das Todesereignis mit theologischen Seifenblasen zu umgeben und geknickte Seelen mit mystischen Versprechungen zu narren. Aber wir dulden nicht, dass er sinnlose theologische Beigaben vermittelt.

Unsere Aufgabe aber ist es, die Kenntnis zu verbreiten, dass unsere Bundesverfassung nur schickliche Bestattung verlangt und dass die Abwesenheit eines Pfarrers erst recht schicklich ist, denn der wahre Trost besteht nicht darin, dass über die Nichtigkeit des Iridischen deklamiert wird, sondern dass wir die Vorfüge des Verstorbenen ehrend anerkennen, aus seinen Licht- und Schattenseiten lernen und mehr als bisher soziale Arbeit leisten.

Was heisst übrigens «schicklich»? Das will besagen, dass weder Stand, noch Konfession, noch Todesart, noch andere Umstände (Zeit und Art der Bestattung) verletzend sein sollen. Unbekümmert um Glauben, um Todesart soll jedermann zur üblichen Zeit in der gewöhnlichen Reihenfolge bestattet werden. Es darf also nicht mehr vorkommen, dass ein Katholik, der sich das Leben genommen — oder den vielmehr das Leben genommen hat — nachts auf dem Friedhof der protestantischen Minderheit beerdigt wird. Wo es Sitte ist, dass bei Bestattungen geläutet wird, so muss jedem Verstorbenen ins Grab geläutet werden, selbst wenn die Glocken einem katholischen Glockenverein gehören.

Die Gegenüberstellung oder vielmehr der Vergleich von Trauungsakt mit Ansprache und Abdankung durch einen staatlichen Beamten hinkt. Dem Trauungsakt entspricht die Eintragung eines erfolgten Hinschiedes in das Register des Bestattungsamtes auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses. Der Staat bzw. seine Organe können nur zu den Lebendigen reden, die eine Ehe eingehen, mit den Toten kann niemand mehr verkehren. Der Staat wird sie nur schicklich bestatten; die Tröstung der Hinterlassenen ist Privatsache; gegenüber dem Staaate hat niemand ein Recht auf Trost. Der Staat hat nur zu konstatieren was ist und auf die Folgen aufmerksam zu machen, die sich an die Ehe knüpfen, nicht aber Exequien und Tautologien zu veranstalten. *Eugen Traber, Basel.*

Ein Buch?

Die Literaturstelle der F. V. S., Postfach 2141, Zürich-Hauptbahnhof, besorgt es Ihnen.

Der Freund der Menschen kann nicht der Freund der Götter sein, die von jeher die wahren Geißeln der Erde waren.
Diderot.